

## Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen in Niederbuchsiten

### Öffentliche Auflage

- für:
- S-0123571.2  
Transformatorstation Dorf  
- Ersatzneubau Transformatorstation auf der Parzelle 871 der Gemeinde Niederbuchsiten  
Koordinaten: 2625346/ 1238601
  
  - L-2456880.1  
20 kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen TS Bifängli und TS Dorf  
- Umlegen der Leitung auf neue TS Dorf  
Koordinaten: 2625346/ 1238600 nach 2625469/ 1238729

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die IB Langenthal, Talstrasse 29, 4900 Langenthal im Namen von Elektra Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die öffentliche Auflage findet wie folgt statt:

- Auflagezeit: 21. Oktober 2024 bis 19. November 2024
- Auflageort:
- Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
  - Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten  
(während der üblichen Öffnungszeiten)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/4434/95453f88> online zur Einsicht zur Verfügung.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagezeit beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. Die geforderte Enteignungsschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutznießungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutznießungsgegenstandes entstehe Schaden.